



Direktion für Inneres und Justiz
Kantonales Jugendamt

Hallerstrasse 5
Postfach
3001 Bern
+41 31 633 76 33
kja-bern@be.ch
www.be.ch/kja

Merkblatt vom 1. Januar 2019

Informationsweitergabe an die Kindes- und Erwachsenenenschutzbehörde (KESB): Regeln für die Meldung einer möglichen Kindeswohlgefährdung

Ausgangslage

Die Informationsweitergabe an die KESB ist im Zivilgesetz geregelt. Seit dem 1. Januar 2019 gelten neue Regeln für die Meldung einer möglichen Kindeswohlgefährdung an die KESB. Die Änderungen schaffen national einen einheitlichen Mindeststandard und sollen gewährleisten, dass die KESB rechtzeitig die nötigen Massnahmen zum Schutz eines gefährdeten Kindes treffen können. Der Kanton Bern sieht keine weiterführende Melderechte und Meldepflichten gegenüber der KESB vor.

Melderecht

Wer hat ein Melderecht?

Jede Person kann der KESB Meldung erstatten, wenn die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität eines Kindes gefährdet erscheint (Art. 314c Abs. 1 ZGB).

Liegt eine Meldung im Interesse des Kindes, sind auch Personen meldeberechtigt, die dem Berufsgeheimnis nach Strafgesetzbuch unterstehen¹ (Art. 314c Abs. 2 ZGB). Sie müssen sich nicht vom Berufsgeheimnis entbinden lassen.

Wer hat kein Melderecht?

Vom Melderecht ausgenommen sind die Hilfspersonen von Berufsgeheimnistägern (Art. 314c Abs. 2 ZGB). Das sind Personen, welche die Fachpersonen mit Berufsgeheimnis bei deren beruflichen Tätigkeit unterstützen (bspw. Praxisassistent/innen, Pflegefachpersonen). Die Hilfspersonen müssen sich im Vorfeld der Gefährdungsmeldung an die KESB vom Berufsgeheimnis entbinden lassen.

¹ Unter Berufsgeheimnis nach Strafgesetzbuch stehen insbesondere Geistliche, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Ärztinnen und Ärzte, Psychologinnen und Psychologen, Hebammen und Entbindungspfleger sowie deren Hilfspersonen (Art. 321 StGB).

Meldepflicht

Wer hat eine Meldepflicht?

Folgende Fachpersonen sind zu einer Meldung verpflichtet, wenn konkrete Hinweise bestehen, dass die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität des Kindes gefährdet ist und sie der Gefährdung im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit nicht Abhilfe schaffen können (Art. 314d Abs. 1):

- Fachpersonen², die beruflich regelmässig Kontakt mit Kindern haben; bspw. Kitamitarbeitende, Spielgruppenleitende, Tagesmütter und professionelle Sporttrainer.
- Fachpersonen in amtlicher Tätigkeit wie Lehrpersonen oder Sozialarbeitende.

Die Meldepflicht ist auch erfüllt, wenn die Fachperson die Meldung an ihre vorgesetzte Person richtet (Art. 314d Abs. 2).

Wer hat keine Meldepflicht?

Fachpersonen, die dem Berufsgeheimnis nach dem Strafgesetzbuch unterstehen sowie Personen, die im Freizeitbereich und hauptsächlich freiwillig mit Kindern in Kontakt sind (z.B. ehrenamtliche Sporttrainer, Vereine) haben keine Meldepflicht.

Meldepflicht, wenn die einvernehmliche Unterstützung nicht greift

Die Meldepflicht an die KESB kommt dann zum Tragen, wenn die Fachperson in ihrer beruflichen Tätigkeit und im einvernehmlichen Rahmen nicht genügend für Abhilfe schaffen kann. Ist eine Unterstützung mit den Betroffenen einvernehmlich vereinbart, darf die KESB keine behördliche Massnahme anordnen (Subsidiaritätsprinzip).

Unterstützung für Fachpersonen

In der Früherkennung möglicher Kindeswohlgefährdung stehen Fachpersonen des Frühbereichs kantonale Einschätzungshilfen und eine fachspezifische Beratung zur Verfügung. Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

Steht eine (Fach-)person vor der Frage, ob in der konkreten Situation eine Meldung an die KESB angezeigt ist, ist mit der [zuständigen KESB](#) Kontakt aufzunehmen. Die KESB hat hinsichtlich Gefährdungsmeldung eine beratende Funktion und kann eine anonyme Fallbesprechung vornehmen, ohne ein Verfahren zu eröffnen.

² Fachpersonen aus den Bereichen Medizin, Psychologie, Pflege, Erziehung, Bildung, Sozialberatung, Religion und Sport.